Strom

FairEnergie

Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Grundversorgers FairEnergie

Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz / StromGVV (gültig ab: 01.01.2027)

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (StromGVV) gelten die Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen des Grundversorgers FairEnergie in der jeweils gültigen Fassung.

1. Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

- Neuanschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,4 kW
- Änderungen der Nutzungsart

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Verbrauchswerten und den Vorjahreswerten gegeben ist.
- der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von dem Grundversorger festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei dem Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Rechnungslegung über den vom Grundversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt mindestens einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.
Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit dem Grundversorger eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Grundversorger bietet weiterhin die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Zum Ausgleich des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrages des Elektrizitätsverbrauches werden maximal 12 Abschlagsbeträge angefordert. Der erste Abschlag wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Rechnungen und Vertragsbestätigungen ausgewiesen. Rechnungen werden zu dem von der FairEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger ein Lastschriftmandat.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §§ 17 Abs. 2, 19 StromGVV sowie §§ 41f, 41g EnWG)

Die Pauschale gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 StromGVV für eine erneute Zahlungsaufforderung nach Zahlungsverzug des Kunden beträgt 2,00 Euro. Wird die Versorgung gem. § 19 StromGVV wegen der dort geregelten Pflichtverletzungen des Kunden oder gem. § 41f EnWG wegen Zahlungsverzugs des Kunden unter Beachtung des § 41g EnWG unterbrochen, werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber dem Grundversorger FairEnergie berechnet. Das Gleiche gilt, wenn die Versorgung wieder aufgenommen wird. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass die Kosten niedriger sind als die angesetzten Pauschalen oder überhaupt keine Kosten entstanden sind. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage einer Pauschale nachzuweisen. Der Grundversorger hat die Versorgung nach einer Unterbrechung wegen Zahlungsverzugs unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung erstattet hat. Für die Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 41f Abs. 7 EnWG wird Vorkasse hinsichtlich der Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung in Anspruch genommen. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften dem Grundversorger zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Vorkassenzähler (zu § 14 StromGVV)

Mit Einbau eines Vorkassenzählers ist nur die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung möglich. Bei Einsatz eines Vorkassenzählers ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu entrichten. Der Netto-Grundpreis erhöht sich um 60,00 Euro/Jahr (71,40 Euro brutto/Jahr).

7. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

FairEnergie GmbH, Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen
Telefon: 07121 / 582 – 37 00, Telefax: 07121 / 582 – 31 20
E-Mail: team-kundenservice@fairenergie.de

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030 / 27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Die FairEnergie ist gesetzlich verpflichtet am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 / 22 480 – 500 (Mo. – Do. von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
Telefax: 030 / 22 480 - 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de